

Leider ist an diesen Uebelständen nicht viel zu ändern; es wäre indessen wünschenswerth, wenn der Künstler sich herbeiließe, Meliorationen da vorzunehmen, wo sie, ohne das Ensemble zu verstümmeln, vorgenommen werden können. Abgesehen von einigen Mängeln, hat die Figur jedoch sehr viel Gutes an sich, was dem Künstler Ehre machen wird.

P. Wolff.

St. Andreas. 30. November.

Von J. N. MÖES.

(Fortsetzung.)

4. Versteigerung des Webersiegels zu Fels. — Am nämlichen Tage wurde das Siegel der Weber bei brennender Kerze versteigert; der dasselbe erstand, war für ein Jahr Siegler und durfte von jedem Stück Tuch einen Pfennig erheben.

27. Dergleichen wirdt auch am bestimpten tagh der weber siegel ahn die kertz gestelt, und ein ort eins schlechten guldens¹⁾ dem herrn und zwo maszen wein weinkauffs in die gesellschaft, und magh man mit einem beyer oder drey pfennigen höhgen, und dem derselbigh erstehet, magh von jederen stuck wullen duchs, das in der Veltz gemacht, ausgetragen oder ausgeführt wirdt, grosz oder klein, kauff douch oder dorff douch, einen pfenninck fordern, und da jemandt ohne betzalt desselbigen, oder ohne erlaubnus entgeheth und begriffen oder erfahren wirdt, ist das douch halb dem herrn und halb dem siegeler verfallen. (Hardt, 256.)

5. Gemeiner Rechentag zu Fels. — Montag nach Andreastag war gemeiner Rechentag zu Fels, wo Richter und Behnder u. s. w. Rechenchaft abzulegen hatten.

28. Und wirdt aus altem herkommen im jahr einmahl, nemblich dieser zeit auff der herren verordnungh mondaghs nach St. Andreastagh darzu bestimmet, ein gemein rechentagh zur Veltz gehalten durch die herren selbst oder ihre befelhaber, dha alsdan die richter zur Veltz das ungelt, siegelgeldt und bouszen zur rechnung bringen, und vermitz iren costen, den sie darvon einmal haben sollen, auff der herren befelch eindringen und lieberen müssen; gleichfalls mus auch der zender von innahme und ausgabe, ingenommenen und ongelegten bauwgelts rechnung thun und seinen costen einmahl darvon haben, darzu auch richter und gericht bescheiden werden, und vermitz dem, dasz sie (da nöttig) dem herren über die bouszen erkennen und dieselbige taxieren müssen, von der herren wegen einmahl den kosten haben, da aber sonst ein parthey in unbilliger weigerungh erfunden und gerichtliche erkentnus und taxation darüber ergehen musz, ist dieselbige parthey den gerichtten auch den kosten zu bezahlen schuldig uod daran erfallen. (Hardt, 256.)

6. Jahrgedinge²⁾ auf Andreastag. — An verschiedenen Ortschaften wurde am Andreastage das erste freie Jahrgeding abgehalten; so zu Lorenzweiler

¹⁾ Ein Ort = $\frac{1}{4}$ eines kleinen Gulden.

²⁾ Das Jahrgeding (anale placitum, plaid général) ist die feierliche Gerichtsitzung, häufig unter freiem Himmel gehalten, zu welcher alle Untertanen erscheinen müssen, worin von den Scheffen, oft mit Zuziehung der Ältesten der Gemeinde, das Weisthum erklärt und zuweilen der